

II-2883 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1444/J

1977 -11- 04

A N F R A G E

der Abgeordneten Dipl.Ing. Riegler, Dipl.Ing.Dr.Leitner  
und Genossen  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend "Büro für Grundsatzfragen und Koordination"  
im Bundesministerium für Land- und Fortwirtschaft

In der Antwort vom 20. August 1977 auf die schriftliche  
parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Riegler und  
Genossen (Nr. 1321/J) betreffend das Büro für Grundsatz-  
fragen und Koordination, erklärte Bundesminister Dipl.Ing.  
Haiden, daß dieses Büro weder einer Sektion noch  
einer Gruppe noch auch einer Abteilung gleichzuhalten  
sei. Aus dem Umstand, daß es dem Präsidium eingegliedert  
wurde, könne nicht abgeleitet werden, daß es sich um eine  
einer Abteilung gleichzuhaltende Einheit handle. Es solle  
jedoch "im Laufe der Zeit zu einer organisatorischen  
Einrichtung erweitert werden, die einer Abteilung gleich-  
wertig ist und wie sie seinerzeit unter Bundesminister  
Dr. Karl Schleinzer bestanden hat. Sobald diese Gleichwertig-  
keit erreicht ist, erfolgt die dann erforderliche Aus-  
schreibung."

So begrüßenswert es wäre, wenn der derzeitige Landwirt-  
schaftsminister möglichst oft Dr. Schleinzer zu seinem  
Vorbild nehmen würde, ist im vorliegenden Fall ein sol-  
cher Vergleich absolut nicht zielführend, weil es zur Amts-  
zeit von Landwirtschaftsminister Dr. Schleinzer noch kein  
Ausschreibungsgesetz gegeben hat. Heute sind für die Be-  
urteilung der Frage, ob eine Organisationseinheit einer  
Abteilung vergleichbar ist, ausschließlich das Ministerien-  
gesetz und das Ausschreibungsgesetz maßgebend. Die Be-  
hauptung von Minister Dipl.Ing. Haiden, das Büro für  
Grundsatzfragen und Koordination sei keine Abteilung,  
ist völlig unhaltbar. Es gibt im Bundesministerium für

- 2 -

Land- und Forstwirtschaft eine Reihe von Abteilungen, die neben dem Abteilungsleiter lediglich einen B-Beamten aufweisen, und die einen wesentlich geringeren Aufgabenbereich haben, als das Büro für Grundsatzfragen und Koordination. Dieses Büro ist laut Geschäftseinteilung vom Mai 1977 bereits mit zwei Akademikern besetzt. In der gleichen Geschäftseinteilung sind die Abteilung II/B/5, III/A/9, V/B/6 und V/A/8 lediglich mit einem Akademiker und einem zugeteilten B-Beamten besetzt und sind offenbar in ihrer Bedeutung eine Abteilung. Es ist von Interesse zu erfahren, wann nach Meinung des Landwirtschaftsministers eine Organisationseinheit die Qualifikation einer Abteilung besitzt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Kriterien sind für die Qualifikation als Abteilung maßgebend ?
  - a) Unterstellung unter eine Sektionsleitung,
  - b) Anzahl der Abteilungsangehörigen,
  - c) selbstständiger Aufgabenbereich oder
  - d) sonstige Kriterien.
  
- 2) Welche Kriterien weisen die Abteilung II/B/5, III/A/9, V/B/6 und V/A/8 auf, daß sie trotz ihrer zahlenmäßig schwachen Besetzung auch von Ihnen unbestrittener Weise als Abteilungen gelten ?
  
- 3) Welche Kriterien mangeln dem Büro für Grundsatzfragen und Koordination, daß es sich dabei Ihrer Meinung nach um keine Abteilung handelt ?